

muss man sich verlassen können, oder es taugt nichts. Da ein Uebersehen dieser wichtigen Klöster geradezu ungeheuerlich wäre, bleibt wohl nur die Erklärung, dass sie absichtlich weggelassen wurden, weil sie später zur Diözese von Wien gehörten, das 1468 als exemtes Bistum gegründet wurde und erst 1722 als Erzbistum endgiltig auch aus dem äusseren Rahmen der Salzburger Kirchenprovinz ausschied. Zuvor aber waren die genannten Klöster durch Jahrhunderte aufs engste mit der Geschichte der Passauer Diözese und der Salzburger Kirchenprovinz verflochten gewesen, und das Vorgehen Lindners ist daher noch viel unverständlicher, als wenn aus einem Monasticon metropolis Maguntinensis das exemte Bamberg fortbliebe. Möge doch die Wiener Akademie, mit deren Unterstützung das Werk erschienen ist, dafür sorgen, dass diese Lücken und Fehler in einem Supplementheft geschlossen und berichtigt werden. Erst dann dürften wir hoffen, hier einen Beitrag zu einer Germania sacra zu erhalten, über den wir uns wahrhaft freuen könnten. Und da ich schon einmal beim Aeussern von Wünschen bin: könnten denn nicht auch die wenigen Karthausen der Salzburger Kirchenprovinz Berücksichtigung finden? Die Sache wäre um so wichtiger, als es an brauchbarer Litteratur über Karthausen in Deutschland noch ganz fehlt.

M. T.

8. Julius Strnad t setzt seine weit ausgedehnten Vorarbeiten zur Herausgabe des historischen Atlas für Oberösterreich (vgl. N. A. XXXIII, 230, n. 13) in zwei weiteren Beiträgen fort: 'Hausruck und Atergau', Archiv f. Oesterr. Gesch. XCIX, 396 S. und 'Materialien zur Gesch. der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes Ob der Enns bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit', ebenda XCVII, 360 S. Bei der ersten Arbeit, die sich gleichmässig auf historisch-topographische, genealogische und rechtsgeschichtliche Untersuchungen ausdehnt, sei noch besonders auf die sehr hübsche und anschauliche 'Kartenskizze über die Besitzverteilung gegen Ende des 12. Jh.' hingewiesen. Die zweite Arbeit berührt sich zeitlich mit unserem Arbeitsgebiet nur in den einleitenden Kapiteln und den mit 1262 einsetzenden, fast durchaus ungedruckten 'Gerichtsbriefen'.

M. T.

9. Einen wichtigen Beitrag zur Ortsnamenforschung bildet ein Aufsatz von J. M. Klimesch, Die Orts-